# Geschäftsordnung des Eigenbetriebs Kommunale Entsorgungsbetriebe Metzingen
**vom 19. Dezember 2019**

Aufgrund von § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) in der Fassung vom 08.01.1992 (GBl. 1992, S 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2013 (GBl. S. 55, 57) i. V. mit der Betriebssatzung für die Kommunalen Entsorgungsbetriebe vom 19.12.2019 wird folgende Geschäftsordnung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den gesamten Bereich der Kommunalen Entsorgungsbetriebe Metzingen.

## § 2 Betriebsleitung

(1) Die beiden Mitglieder der Betriebsleitung (§ 8 der Betriebssatzung) sind der Kaufmännische Betriebsleiter und der Technische Betriebsleiter.

(2) Die Betriebsleitung beauftragt gem. § 11 Abs. 3 der Betriebssatzung im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten für jeden Betriebsleiter einen oder mehrere Stellvertreter, die den Betriebsleiter im Verhinderungsfall vertreten. Die Stellvertreter übernehmen die Vertretung bei Verhinderung des Betriebsleiters in der festgelegten Reihenfolge.

(3) Die Betriebsleiter sind zu kollegialer Zusammenarbeit und zu laufender gegenseitiger Unterrichtung verpflichtet; dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich sowohl des kaufmännischen als auch des technischen Betriebsleiters berühren.

(4) Der Schriftverkehr der Kommunalen Entsorgungsbetriebe wird vom zuständigen Betriebsleiter unterzeichnet.

(5) Die Betriebsleiter sind berechtigt, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit die Tagesordnung Gegenstände enthält, die zu den Angelegenheiten der Kommunalen Entsorgungsbetriebe Metzingen gehören. Der zuständige Dezernent informiert die Betriebsleiter vor den Sitzungen jeweils durch Mitteilung der Tagesordnung.

## § 3 Geschäftskreis der Kaufmännischen Betriebsleitung

(1) Der Kaufmännische Betriebsleiter ist für den gesamten kaufmännischen Bereich der Kommunalen Entsorgungsbetriebe Metzingen zuständig. Innerhalb dieses Geschäftskreises ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher Angelegenheiten verantwortlich.

(2) Zum Geschäftskreis des kaufmännischen Betriebsleiters zählen insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Allgemeine Rechts-, Verwaltungs- und Organisationsangelegenheiten
2.2 Vermögens-, Kapital- und Kreditwirtschaft, Baukostenzuschüsse, Kostenbeiträge und Vorschüsse, Steuern,
2.3 Rechnungswesen inkl. Wirtschafts-, Finanz- Kassen- und Anlagenbuchführung, Kostenrechnung, Jahresabschlüsse, Zwischenberichte, Betriebsvergleiche,
2.4 Wirtschaftliche Optimierungsmaßnahmen im Gesamtbetrieb
2.5 Abrechnungen, Bescheide und Rechnungsstellung
2.6 Kalkulation von Gebühren, Preisen oder Entgelten
2.7 Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen
2.8 Einkauf, Warenbewertung, Inventur
2.9 Abfall- und Umweltberatung in Zusammenhang mit den Betriebszwecken
2.10 Allgemeine Statistiken
2.11 Öffentlichkeitsarbeit und Marketing

(3) Für spezielle Verwaltungsangelegenheiten (z. B. Personalverwaltung, Rechnungswesen, EDV etc. ) können die Stadtwerke Metzingen, die Stadt Metzingen oder der Abwasserverband Ermstal in Anspruch genommen werden. Die erbrachten Leistungen werden durch einen Verwaltungskostenbeitrag abgerechnet.

## § 4 Geschäftskreis des Technischen Betriebsleiters

(1) Der technische Betriebsleiter ist für den gesamten technischen Bereich der Kommunalen Entsorgungsbetriebe Metzingen zuständig. Innerhalb dieses Geschäftsbereichs ist er für die Bearbeitung und Durchführung sämtlicher technischer Angelegenheiten verantwortlich.

(2) Zum Geschäftskreis des technischen Betriebsleiters zählen insbesondere folgende Aufgaben:

2.1 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen für die Annahme, die Sammlung und die Ableitung von Abwässern.
2.2 Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der Grüngutannahmestellen und Häckselplätzen
2.3 Bedarfs- und Einsatzplanung des im technischen Bereich erforderlichen Anlagevermögens (insbesondere Fahrzeuge, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel);
2.4 Optimierung des technischen Gesamtbetriebs,
2.5 Technische Betriebsstatistiken
2.6 Sicherstellung von Betriebssicherheit, Gefährdungsbeurteilungen und technischen Zertifizierungen

## § 5 Aufgaben beider Geschäftskreise

Sämtliche Aufgaben, die sowohl den kaufmännischen als auch den technischen Bereich betreffen, werden von beiden Betriebsleitern gemeinsam erfüllt. Dazu zählen insbesondere:

1. Vorbereitung bedeutungsvoller Entscheidungen des Gemeinderats oder der Ausschüsse,
2. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
3. Personalangelegenheiten im Bereich des § 10 der Betriebssatzung.

## § 6 Durchführung des Wirtschaftsplans

(1) Die Betriebsleitung nimmt die Aufgaben des Bürgermeisters nach § 10 Nr. 6 der Hauptsatzung der Stadt Metzingen vom 12.05.2016 wahr (Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben).

(2) Der zuständige Dezernent ist unverzüglich zu unterrichten bei erheblichen Mehrausgaben des Finanzplans, denen der Gemeinderat oder der zuständige Ausschuss zustimmen muss. Eine Mehrausgabe gilt als erheblich, wenn sie 25.000 Euro übersteigt.

(3) Für die Erteilung von Annahme- und Auszahlungsanordnungen gilt die jeweilige Dienstanweisung.

(4) Die sachliche Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen wird von dem zuständigen Betriebsleiter oder dessen Stellvertreter beurkundet. Die Betriebsleitung kann diese Beurkundungsbefugnis auf andere Bedienstete der Stadt übertragen.

## § 7 Anwendung von Vorschriften der Stadt

Die für den Bereich der Stadtverwaltung Metzingen erlassenen allgemeinen Anordnungen, Dienstanweisungen und anderen Vorschriften gelten sinngemäß für die Kommunalen Entsorgungsbetriebe Metzingen, sofern für die Kommunalen Entsorgungsbetriebe Metzingen nichts anderes bestimmt ist.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Dieser Geschäftsordnung hat der Gemeinderat nach § 13 der Betriebssatzung der Kommunalen Entsorgungsbetriebe Metzingen in seiner Sitzung am 19.12.2019 zugestimmt. Sie tritt am 01.01.2020 in Kraft.